



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1955 d. Landeshauptstadt München Colmdorfstr. (östl.), Bahnlinie München - Buchloe (südl.), Pretzfelder Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 67 d) v. 2. April 2008</i>	405
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 02.04.2008</i>	406
<i>Vollzug d. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 d. Europäischen Parlaments u. d. Rates mit Hygienevorschriften f. nicht f. d. menschlichen Verzehr bestimmte Tierische Nebenprodukte v. 03.10.2002 (Abl. L 273 S. 1: ber. 2007 Abl. L 30 S. 3); Vollzug d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) v. 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F. d. Bekanntmachung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588); Allgemeinverfügung</i>	408
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Grundwasserabsenkung im Ortsteil Dornach, Gemeinde Aschheim, Landkreis München; Bekanntmachung üb. d. Auslegung d. Pläne u. Beilagen</i>	409
<i>Unfallverhütung; Bekanntmachungen d. Unfallkasse München üb. d. Außerkraftsetzung v. Unfallverhütungsvorschriften</i>	409
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	410
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	410
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	410
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	411
<i>Hinweis: Die Bekanntmachungen d. Ergebnisse d. Wahl d. Oberbürgermeisters, d. Stadtrats u. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München am 2. März 2008 wurden in d. Sondernummer 4 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 18. April 2008 veröffentlicht.</i>	

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1955
der Landeshauptstadt München
Colmdorfstraße (östlich),
Bahnlinie München - Buchloe (südlich),
Pretzfelder Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67 d)
vom 2. April 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.01.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1955 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 2. April 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 02.04.2008, Az. 61141 Paw (5501-9,545) zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 710 (Größe 3614 m²) und das Flurstück Nummer 714 (Größe 532 m²) in Gemarkung Untermenzing der Landeshauptstadt München, Streckennummer 5501, München Hbf – Treuchtlingen, werden zum 21.04.2008 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 06.08.2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Fläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

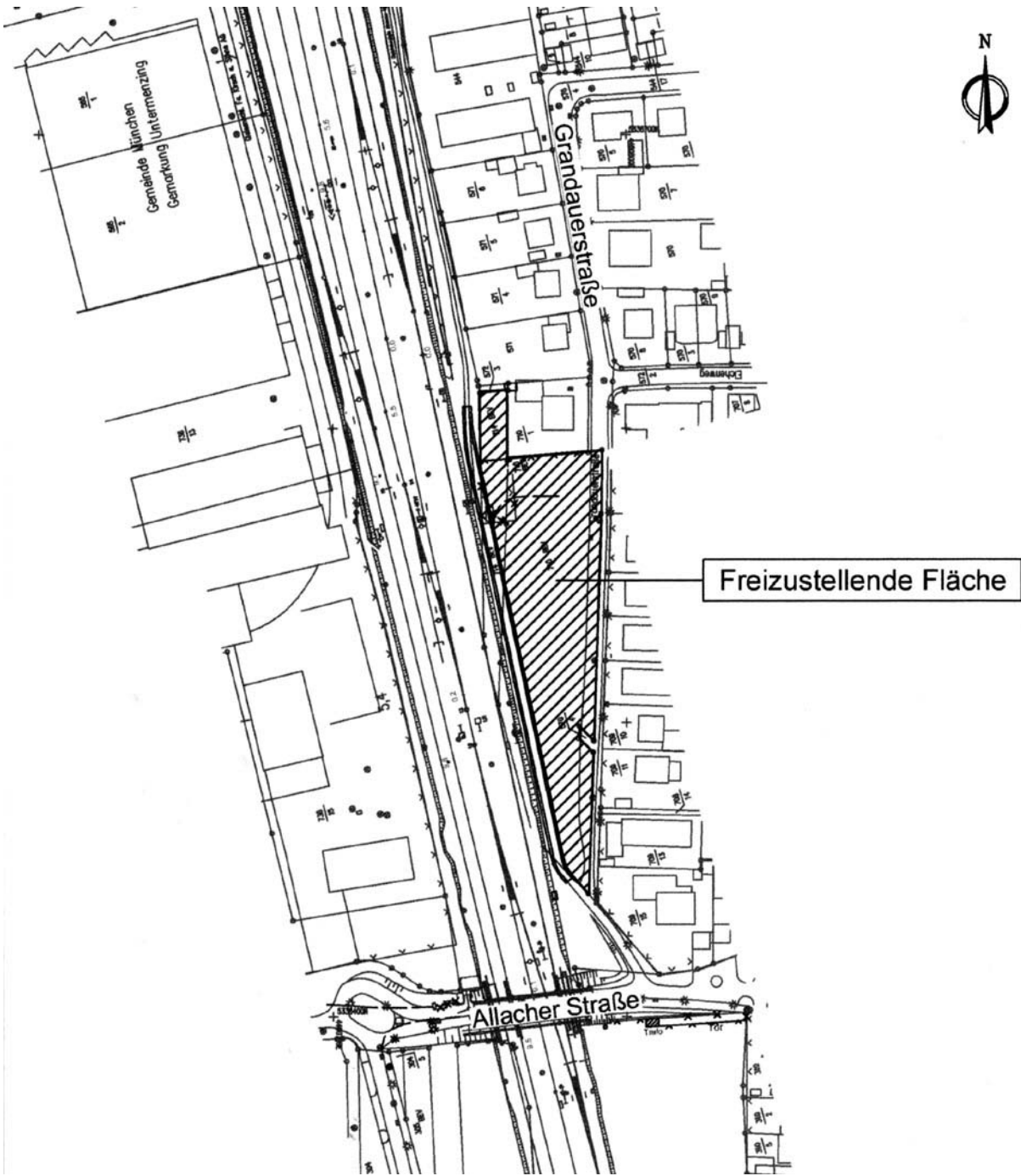
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 2. April 2008

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fuchs



Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Tierische Nebenprodukte vom 03.10.2002 (Abl. L 273 S. 1: ber. 2007 Abl. L 30 S. 3); Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588)

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, Fachbereich Tierkörperbeseitigung erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird das Beseitigen toter Heimtiere durch Vergraben genehmigt.

1. Die Körper einzelner toter Heimtiere dürfen durch Vergraben beseitigt werden, sofern diese Tiere nicht an einer übertragbaren Tierseuche erkrankt waren.
2. Heimtiere i.S. der Ziffer 1 sind Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden (vgl. Art. 2 Abs.1 Buchstabe h der VO [EG] Nr. 1774/2002). Darunter fallen insbesondere kleine Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel.
3. Die Beseitigung der genannten Heimtiere durch Vergraben hat unmittelbar nach deren Tod zu erfolgen. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
4. Der Tierkörper darf nur auf dem eigenen Grund des Tierbesitzers oder auf speziell ausgewiesenen Kleintierfriedhöfen vergraben werden. Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Plätze und Wege vergraben werden.
5. Der Tierkörper muss mit einer ausreichenden Erdschicht (mindestens 50 cm, gemessen vom Rand der Grube an) bedeckt sein. Er ist entweder ohne Umhüllung oder nur mit einer Umhüllung, die den Verwesungsprozess nicht beeinträchtigt, zu vergraben. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
6. Die Anordnung ergeht kostenfrei.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Gründe:

I.

Der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 29.01.2004 ist das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in Kraft getreten. Es dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Zugleich wurde das bis dahin geltende Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) aufgehoben. In § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes war geregelt, dass das Vergraben einzelner Tierkörper von Heimtieren unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt war und diese Tierkörper somit nicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt werden mussten.

Nach der neuen Rechtslage ist eine gesetzlich bestimmte generelle Ausnahme zum Vergraben einzelner toter Heimtiere nicht mehr möglich.

Um den Besitzern von einzelnen toten Heimtieren in der Landeshauptstadt München weiterhin eine Beseitigung der Tierkörper dieser Tiere durch Vergraben zu ermöglichen, war der Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung im Vollzug des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrechtes erforderlich.

II.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 TierNebG, Art. 2 Abs.1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 18.08.1978 (GVBl.S. 525, BayRS 7831-4-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004 (GVBl. S. 499), analog § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts vom 09.01.1979 (BayRS 7831-4-1-A, GVBl. S. 7) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des AWM ergibt sich aus Art. 3 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme von der Pflicht, tote Tiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen, stützt sich auf Art. 24 Abs.1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Gemäß Art. 2 Abs.1 Buchstabe h) der genannten Verordnung sind Heimtiere Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden.

Die Körper dieser Tiere sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) Gliederungspunkt iii) VO (EG) Nr. 1774/2002 grundsätzlich als Material der Kategorie 1 zu entsorgen, d. h. entsprechend den Artikeln 12 ff der o.g. Verordnung zu verbrennen bzw. in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) nach dem vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) der o.g. Verordnung kann hiervon vom AWM für das Gebiet der Landeshauptstadt München eine Ausnahme erteilt werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint es geboten, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen. Damit wird einerseits jedem Heimtierhalter ermöglicht, sein Tier selbst zu bestatten. Andererseits besteht keine dringende Notwendigkeit, diese Tiere kostenpflichtig einem aufwändigen Beseitigungsverfahren zu unterziehen.

Die getroffenen Auflagen stützen sich auf Art. 24 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und sind erforderlich, um die Verbreitung von Tierseuchen und anderen Krankheiten durch diese Art der Entsorgung zu vermeiden.

Sollten Tiere vor dem Tod an ansteckenden Krankheiten bzw. übertragbaren Tierseuchen erkrankt sein, so kann diese Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Das Veterinäramt der Stadt München, Kreisverwaltungsreferat HA I/341, Thalkirchner Str. 106, 80337 München, ist in diesem Fall zu benachrichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

München, 20. März 2008

Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb
München

gez.
Gabriele Friderich
Erste Werkleiterin

gez.
Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Grundwasserabsenkung im Ortsteil Dornach, Gemeinde Aschheim, Landkreis München

Im Auftrag des Landratsamtes München ergeht folgende Bekanntmachung

nach Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Die Gemeinde Aschheim hat beim Landratsamt München eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Ortsteil Dornach bei hohen Grundwasserständen beantragt.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit

vom 5. Mai bis einschließlich 5. Juni 2008

während der Dienststunden in der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet RGU-UW 23 Wasserrecht, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2035, zur Einsichtnahme aus. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47571) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Entnahme von Grundwasser berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 19. Juni 2008

Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet RGU-UW 23 Wasserrecht, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2035, oder beim Landratsamt München (Sachgebiet 9.2), Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zi.Nr. A 3.19, jeweils während der Dienststunden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur Planungsvorbereitung für das hier gegenständliche Vorhaben ein Grundwassermodell erstellt wurde. Dieses kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Wasserwirtschaftsamt München, Heßstraße 128, 80797 München, oder bei der Gemeinde Aschheim, Ismaninger Straße 8, 85609 Aschheim, eingesehen werden. Das Grundwassermodell ist jedoch nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

München, 10. April 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Unfallverhütung

Bekanntmachung der Unfallkasse München Körperschaft des öffentlichen Rechts -gesetzliche Unfallversicherung- Müllerstr. 3, 80469 München

über die Außerkraftsetzung einer Unfallverhütungsvorschrift

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München (UKM) hat am 22. November 2007 aufgrund § 15 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) in Verbindung mit § 30 der Satzung der UKM die Außerkraftsetzung der folgenden Unfallverhütungsvorschriften beschlossen:

„Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 26.03.2008, Az. 105-G3154-2008/1 gemäß SGB VII § 15 Abs. 4 genehmigt.

Diese Vorschrift tritt zum 1. Oktober 2008 außer Kraft.

München, 7. April 2008
Der Vorsitzende des Vorstandes
Rudolf Lee

Unfallverhütung

**Bekanntmachung
der Unfallkasse München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-gesetzliche Unfallversicherung-
Müllerstr. 3, 80469 München**

über die Außerkraftsetzung einer Unfallverhütungsvorschrift

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München (UKM) hat am 22. November 2007 aufgrund § 15 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) in Verbindung mit § 30 der Satzung der UKM die Außerkraftsetzung der folgenden Unfallverhütungsvorschriften beschlossen:

„Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20)

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 26.03.2008, Az. 105-G3154-2008/1 gemäß SGB VII § 15 Abs. 4 genehmigt.

Diese Vorschrift tritt rückwirkend zum 9. März 2007 außer Kraft.

München, 7. April 2008
Der Vorsitzende des Vorstandes
Rudolf Lee

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle SMC 2	1824622	Zwetanka Wagenpfeil

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 6	79087938	Hellmut Kraemer
Geschäftsstelle 10	10385375	Mathilde Moser
Geschäftsstelle 14	14322580	Helga Troeltsch
Geschäftsstelle 49	49351703	Panagiotis Lalaounis und Kanella Koutsadoni
Geschäftsstelle 63	3000112148	Mohammad Shafiq Mohibi
Geschäftsstelle 39	39077034	Oliver Bojahr

Es wurde am 11.04.2008 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.04.2008 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 11.07.2008, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. April 2008
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

In der Zeit vom 27.12.2007 bis zum 11.01.2008 wurden keine Sparbücher als verloren gemeldet.

Aus diesem Grund entfällt zu dem heutigen Termin die Kraftloserklärung.

München, 11. April 2008
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 04/1-4238, ausgestellt am 23.03.2005 für Herrn Brandmeister Moritz Bork, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 4. April 2008
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Plagemann, Hermann und Kerstin Radtke-Schwenzer: Gesetzliche Unfallversicherung. 2., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XV, 232 S. (NJW-Praxis; 35) ISBN 978-3-406-53346-4; € 38.-

Der Band informiert praxisnah über das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei orientiert sich die Darstellung vor allem an der Rechtsprechung des BSG und auch der Tatsachengerichte. Schwerpunkte bilden der Versicherungsschutz, das Leistungsrecht und die Haftungsbeschränkungen, aber auch die Einflüsse des EU-Rechts.

Die Neuauflage spiegelt die Fortentwicklung in der Rechtsmaterie der letzten Jahre wider. Zudem berücksichtigt der Band die anstehende Reform des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Neuorganisation des Rechts der Berufsgenossenschaften, die derzeit im Bundesarbeitsministerium vorbereitet wird.

Weniger, Frank. Unter Mitarbeit von Gudrun Schattschneider: Soldatengesetz. Kommentar. - 1. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2008. 619 S. ISBN 978-3-8029-6469-5; € 29,90.

Der neue Kommentar informiert über

- die Rechte und Pflichten der Soldatinnen und Soldaten in und außer Dienst
- Einstellung, Beförderung, Laufbahnwechsel, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand
- Ermessensausübung bei Personalmaßnahmen und anderen Entscheidungen der militärischen Vorgesetzten
- Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegen belastende Maßnahmen.

In die Kommentierung haben die neueren Rechtsentwicklungen durch das Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz, das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und das Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz Eingang gefunden. Die neuen Vorschriften werden zusammen mit wichtigen Rechtsverordnungen vorgestellt und erläutert. Die jüngere Rechtsprechung wie zur Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen, und zur Haartracht von Grundwehrendienstleistenden sind berücksichtigt.

Umwandlungsgesetz. Mit Spruchverfahrensgesetz. Hrsg. von Johannes Semler und Arndt Stengel. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXI, 2574 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 56) ISBN 978-3-406-55057-7; € 188.-

Strukturänderungen von Personen- und Kapitalgesellschaften sind für alle Beteiligten von größter Bedeutung. Dabei zählen die im Umwandlungsgesetz geregelten Umwandlungsvorgänge - Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel - zu den schwierigsten Materien des Gesellschaftsrechts. Komplexe Fragestellungen müssen steuerliche, bilanzielle und europarechtliche Aspekte einbeziehen. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen des Umwandlungsrechts und des übrigen Gesellschaftsrechts, vor allem durch die weitere Europäisierung des Gesellschaftsrechts. Die

Ausführungen über internationale Rechtsgrundlagen und Anwendungsgrenzen des Umwandlungsgesetzes sind in einer neuen systematischen Einleitung zusammengefasst, ergänzt und aktualisiert. Hier wird auch über die Umwandlung in eine Europäische (Aktien-)Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) informiert. Anstelle der aufgehobenen §§ 305 ff. UmwG ist das neu eingeführte Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) erläutert, das die betreffenden Vorschriften ersetzt hat. Berücksichtigt ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das u.a. die Umsetzung der Richtlinie Nr. 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vollzieht. Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Sozialrecht. SGB IV - Gemeinsame Vorschriften; SGB X - Sozialverwaltungsverfahren; SGG - Sozialgerichtsgesetz; Schwerpunktcommentar. Hrsg. v. Christian Rolfs... - München: Beck, 2007. XXXII, 920 S. ISBN 978-3-406-56600-4; € 98.-

Der neue Schwerpunktcommentar Sozialrecht erläutert alle zentralen Vorschriften für die gesamte Sozialversicherung, einschließlich des Arbeitsförderungsrechts. Die Vorschriften umfassen

- SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- SGB X - Verwaltungsverfahren
- SGG - Sozialgerichtsgesetz.

In den Regelwerken wird u.a. der zentrale Begriff des „Beschäftigten“ definiert. Es werden die Voraussetzungen der geringfügigen Beschäftigung, Verfahren der Beitragsentrichtung, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, Widerspruchs- und Klageverfahren festgelegt. Die Vorschriften bilden die Grundlage für die ständigen Wandlungen einzelner Sozialleistungsbe-reiche.

Bei Vorschriften von untergeordneter Bedeutung wird nur der Gesetzeswortlaut wiedergegeben. Bei allen übrigen Vorschriften gibt es einen Überblick über die zentralen Aussagen der Norm. Vorschriften von zentraler Bedeutung sind eingehend kommentiert. Eine im Schriftbild besonders gestaltete „Detailebene“ stellt darüber hinaus auch Sonderaspekte vor und enthält zusätzliche Normtexte, Antragsmuster, Beispiele und Grafiken.

Der Kommentar ist als Teil des Fachmoduls „Sozialrecht“ in beck-online immer aktuell verfügbar.

Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach, nunmehr verfasst von Peter Hartmann. - 66., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XX, 3006 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-56351-5; € 134.-

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur bis Oktober 2007. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet. Die Ausgabe berücksichtigt u.a.:

- das 2. Justizmodernisierungsg
- die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007
- das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

- das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft mit dem Wegfall des Lokalisierungszwangs
- das Gesetz zur Änderung des WohnungseigentumsG und anderer Gesetze
- das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens
- die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2007
- das künftige Gesetz zur Klärung der Vaterschaft.

Die Abschnitte zu den Rechtsmitteln, zum Familienrecht, zum schiedsrichterlichen Verfahren sowie zum EGZPO, GVG, EGGVG und zur EuGVVO sind gegenüber der Voraufgabe nochmals völlig neu bearbeitet und erheblich modernisiert. Ein beigefügter Nachtrag enthält die Änderungen durch das Gesetz des Unterhaltsrechts, das zum 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Der Nachtrag lag zudem Heft 50 der NJW bei. Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. In dem umfangreichen Anhang sind u.a. die zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen abgedruckt.

Poser, Ulrich: Konzert- und Veranstaltungsverträge. - München: Beck, 2007. VII, 138 S. (Beck'sche Musterverträge; 57) 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-56788-9; € 27.-

Die Neuerscheinung in der Reihe der Beck'schen Musterverträge bietet Vertragsmuster mit Erläuterungen zum Thema Konzerte und Veranstaltungen:

- Konzertvertrag
- Künstlermanagementvertrag
- Verpflichtung und Vermittlung von Künstlern
- Konzertbesuchervertrag
- Ausführungen zur GEMA und Künstlersozialversicherung.

Im Text finden sich zahlreiche weitere (Einzel-) Klauseln wie zum Vorvertrag und zum Catering. Zentrale Aspekte wie Künstlergage, Zahlungsgepflogenheiten, beschränkte Steuerpflicht, Freistellungsmöglichkeiten oder Umsatzsteuerfragen werden dargestellt.

Praxis-, Rechtsprechungs- und Berechnungsbeispiele runden den Band ab. Die Musterformulierungen auf der beiliegenden CD-ROM können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Czychowski, Manfred und Michael Reinhardt: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. - 9., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXV, 1495 S. ISBN 978-3-406-56504-5; € 129.-

Das Wasserhaushaltsgesetz ist eine zentrale Materie des Umweltrechts. Es regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Gewässern. Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und anwenderfreundlich das Gesetz. Der Band berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und der Instanzgerichte. Die europarechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts werden vertieft dargestellt, ebenso mussten die Auswirkungen der Föderalismusreform 2006 eingearbeitet werden.

Eingearbeitet wurden mehrere Gesetzesnovellen:

- das Gesetz zur Umsetzung der RL über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.5.2007 mit dem neuen § 22a WHG (Schäden an Gewässern), der im November 2007 in Kraft trat
- das Gesetz zur Umsetzung der RL über die strategische Umweltprüfung und die Umwelthaftungsrichtlinie vom 25.6.2005 mit den Änderungen zu § 31d WHG (Hochwasserschutzpläne) sowie zu §§ 25a, 33a und 36 WHG
- das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3.5.2005 mit dem neuen Abschnitt »Hochwasserschutz« (§§ 31a ff. WHG)
- die Änderungen der Landeswassergesetze.

Das Werk ist auf dem Gesetzesstand 1. Mai 2007. Rechtsprechung und Literatur sind bis März 2007 berücksichtigt.